



|                                                  |                                   |                 |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------|
| Büro Landrat                                     | Vorlagenart                       | Vorlagennummer  |
| Verantwortlich: Sigrid Ruth<br>Datum: 20.12.2016 | <b>Beschlussvorlage</b>           | <b>2016/277</b> |
|                                                  | Öffentlichkeitsstatus: öffentlich |                 |

## Beratungsgegenstand:

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Lüneburg  
(im Stand der 1. Aktualisierung vom 19.12.2016)

## Produkt/e:

111-110 Büro Landrat

## Beratungsfolge

| Status | Datum      | Gremium        |
|--------|------------|----------------|
| N      | 19.12.2016 | Kreisausschuss |
| Ö      | 19.12.2016 | Kreistag       |

## Anlage/n:

1. Gegenüberstellung alte und neue Fassung
2. Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung
3. Änderungsantrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gruppe FDP/Die Unabhängigen und DIE LINKE

## Beschlussvorschlag:

1. Der Antrag der AfD-Fraktion, Kreistagssitzungen aufzuzeichnen und per Live-Streaming zu übertragen, wird abgelehnt.
2. Die Hauptsatzung des Landkreises Lüneburg wird in der als Anlage beigefügten Neufassung beschlossen.

## Ergänzender Beschlussvorschlag vom 19.12.2016:

Die Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gruppe FDP/Die Unabhängigen und DIE LINKE haben am 19.12.2016 folgenden Änderungsantrag zum Antrag der AfD-Fraktion eingebracht:

„Der Kreistag richtet eine Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“ ein.

Die Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“ prüft, wie die Kommunikation zwischen dem Kreistag und den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises verbessert werden kann. U.a. sollen Themen wie „Live-Streaming“ in Kreistagssitzungen, die transparente Kommunikation der Beschlüsse des Kreistages und seiner Gremien, generell die Öffentlichkeitsarbeit des Kreistages wie auch Fragen der Umsetzung etwaiger Verbesserungsmaßnahmen Gegenstand der Betrachtung sein.

Die Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“ besteht aus je einem Vertreter der Fraktion und der Verwaltung, sie kann nach Bedarf weitere Personen hinzuziehen.

Die Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“ schlägt dem Kreistag bis spätestens zur Sitzung am 19. Juni 2017 konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit vor.“

## **Sachlage:**

Die Hauptsatzung des Landkreises Lüneburg muss geändert werden. Im Wesentlichen geht es dabei um eine Anpassung an das mit Wirkung von Oktober 2016 geänderte Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Die Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Synopse. Eine Neufassung der Hauptsatzung unter Berücksichtigung dieser Änderungen ist ebenfalls beigefügt.

Zum neu eingefügten § 4 – Medienöffentlichkeit – liegt der folgende Antrag der AfD-Fraktion vor, der ursprünglich zur Geschäftsordnung und zum Kreistag am 21.11.2016 gestellt wurde. Weil die beantragte Regelung nicht die Geschäftsordnung sondern gem. § 64 NKomVG die Hauptsatzung betrifft, wurde der Antrag am 21.11.2016 zurückgezogen und zur Hauptsatzung gestellt:

## **Antrag AfD-Fraktion vom 4.11.2016:**

### **„Beschlussvorschlag:**

Als neuer Zusatzpunkt im ~~§4 Öffentlichkeit der Geschäftsordnung~~: wird aufgenommen:  
Kreistagssitzungen werden von der Verwaltung des Landkreises per Video aufgezeichnet und per Livestream auf der eigenen Internetseite übertragen. Zudem werden die Videos für eine abrufbare Mediathek auf der Internetseite des Landkreises aufgezeichnet. Die Ton- und Bildaufzeichnung findet so lange statt, wie nicht ein Kreistagsmitglied der öffentlichen Sitzungen dem expressis verbis widerspricht. Oder die Tagesordnungspunkte nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

### **Begründung:**

Demokratie lebt von der Anteilnahme der Bürger. Mit einer Videoübertragung der Kreistagssitzungen und deren Ausstrahlung über einen Livestream, würde der Kreistag Lüneburg seine Wahrnehmung und Transparenz gegenüber den Bürgern im Wesentlichen verbessern. Auch das Image des Kreistages Lüneburg als transparentes Parlament wird hiervon profitieren.

Dazu kommt, dass die Entscheidungen des Kreistages für den Bürger nachvollziehbarer werden, da dieser den Debattenverlauf und die Argumente der Ratsmitglieder direkt und unverändert mitbekommt. Zusätzlich haben der Kreistag und deren Mitglieder die Möglichkeit, seine Arbeit live zu präsentieren und für diese zu werben.

Videoübertragungen von Sitzungen des Bundes oder Landtages sind längst Standard. Hier sollte die Kommunalpolitik nicht zurückstehen.“

Die Verwaltung empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen und verweist dazu auf den neu eingefügten § 4 – Medienöffentlichkeit – der Hauptsatzung. Grundlage hierfür ist die neu in das Kommunalverfassungsrecht aufgenommene Regelung zu § 64 Abs. (2) NKomVG. Danach sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Abgeordnete der Vertretung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.

Dieser gesetzlichen Regelung trägt § 4 der Hauptsatzung Rechnung. Darüber hinaus soll nach dem Willen der Verwaltung in der Hauptsatzung klar gestellt werden, dass die Übertragung von öffentlichen Sitzungen per Audio- und Video-Livestreaming unzulässig ist. Bereits 2012 hat es einen Vorstoß gegeben, Kreistagssitzungen per Audiostreaming ins Internet zu übertragen. Eine Umfrage bei den

Mitgliedern des Kreistages hat eine deutliche Ablehnung ergeben.

Nach wie vor haben die Persönlichkeitsrechte der Abgeordneten eine hohe Priorität. Wie schon 2012 festgestellt erfordert Live-Streaming einen hohen technischen und zusätzlichen personellen Aufwand insbesondere auch um die Persönlichkeitsrechte der Abgeordneten zu schützen. Die Verwaltung ist der Ansicht, dass die in § 4 neu getroffenen Regelungen zur Berichterstattung durch Film- und Tonaufnahmen ausreichend sind. Es wäre auch verfehlt, Videoübertragungen des Bundes- oder des Landtags als Maßstab zu nehmen.

Zu den wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung folgende Erläuterungen::

**Neu - § 4 Medienöffentlichkeit –**

Wie vorstehend ausgeführt, eine Anpassung an die neue Regelung in § 64 Abs. (2) NKomVG. Im Wesentlichen hat die Verwaltung sich an der Mustersatzung des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) orientiert.

**§ 8 Anregungen und Beschwerden:**

In Ziffer 3 wurde eine Klarstellung vorgenommen.

**§ 9 Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen**

In Ziffern 4 und 5 wird neu geregelt, dass das Amtsblatt und Bekanntmachungen auch im Internet veröffentlicht werden sollen. Die Internetdarstellung dient als nachrichtliche und zusätzliche Veröffentlichung zu den herkömmlichen Bekanntmachungsformen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird nach wie vor davon abgeraten, allein im Internet zu veröffentlichen. Das Amtsblatt des Landkreises Lüneburg gibt der Landkreis gemeinsam mit den Gemeinden heraus.

**Ergänzende Sachlage vom 19.12.2016:**

Die Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gruppe FDP/Die Unabhängigen und DIE LINKE haben am 19.12.2016 einen Änderungsantrag zum Antrag der AfD-Fraktion eingebracht. Der Originalantrag ist als Anlage beigefügt.

**Hauptsatzung  
des Landkreises Lüneburg**  
Stand: 16. Juli 2012

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 16. Juli 2012 folgende Hauptsatzung erlassen.

**§ 1  
Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Lüneburg. Er hat seinen Sitz in Lüneburg.

**§ 2  
Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

1. Das Wappen des Landkreises zeigt auf gespaltenem Wappenschild rechts einen aufsteigenden goldenen Löwen im blauen Felde, links drei übereinanderstehende rote Herzen im goldenen Felde.

**Hauptsatzung  
des Landkreises Lüneburg**  
Stand: 13. Dezember 2016

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom .....(Nds. GVBl. S.....) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2016 folgende Hauptsatzung erlassen.

2. Die Verwendung des Wappens ist nur mit Genehmigung des Landkreises Lüneburg zulässig.
3. Die Flagge des Landkreises Lüneburg zeigt die Farben blau und gelb und trägt das Wappen des Landkreises Lüneburg.
4. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Lüneburg“.

### **§ 3** **Abweichende Zuständigkeiten**

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt.
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 € nicht übersteigt.
- c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € nicht übersteigt.
- d) Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt.

#### **§ 4 Medienöffentlichkeit**

1. In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren. Die Übertragung per Audio- und Video-Livestreaming ist unzulässig.
2. Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
3. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
4. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

**Achtung – die nachfolgenden §§ - Ziffern ändern sich entsprechend.**

#### **§ 4**

##### **Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses**

Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als Zuhörer oder ZuhörerIn teilzunehmen.

#### **§ 5**

##### **Zusammensetzung des Kreisausschusses**

Dem Kreisausschuss gehören gemäß § 74 NKomVG auch der Erste Kreisrat/die Erste Kreisrätin sowie die Kreisrätin/der Kreisrat mit beratender Stimme an.

#### **§ 6**

##### **Beamte auf Zeit**

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin/ein weiterer leitender Beamter als Kreisrätin/Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

#### **§ 7**

##### **Vertretung des Landrates bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters**

Der Landrat wird bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin durch die Kreisrätin/den Kreisrat vertreten. Bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters und der Kreisrätin/des Kreisrats wird der Landrat durch den dienstältesten Bereichsleiter vertreten.

....., gemäß § 78 Abs. (2) Satz 2 NKomVG berechtigt, .....

**§ 8**  
**Anregungen und Beschwerden**

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"><li>1. Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.</li><li>2. Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stellen zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.</li><li>3. Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</li><li>4. Von einer Beratung des Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung des Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.</li><li>5. Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.</li></ol> | <ol style="list-style-type: none"><li>3. Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig,.....</li></ol> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



## **§ 9**

### **Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen**

1. Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen und tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen werden in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide bekannt gemacht. Soweit die Gemeinde Amt Neuhaus betroffen ist, erfolgt die Bekanntmachung auch in der Schweriner Volkszeitung.
3. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.04.2007 außer Kraft.

Lüneburg, den 16.07.2012

4. Das Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird regelmäßig auch im Internet unter [www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt](http://www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt) veröffentlicht.
5. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg werden regelmäßig auch im Internet unter [www.landkreis-lueneburg.de/bekanntmachungen](http://www.landkreis-lueneburg.de/bekanntmachungen) veröffentlicht.

....Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.07.2012 außer Kraft.

Lüneburg, den

# **Hauptsatzung des Landkreises Lüneburg**

Stand: 13.12.2016

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom .....(Nds.GVBl.....) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2016 folgende Hauptsatzung erlassen.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Lüneburg. Er hat seinen Sitz in Lüneburg.

## **§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

1. Das Wappen des Landkreises zeigt auf gespaltenem Wappenschild rechts einen aufsteigenden goldenen Löwen im blauen Felde, links drei übereinanderstehende rote Herzen im goldenen Felde.
2. Die Verwendung des Wappens ist nur mit Genehmigung des Landkreises Lüneburg zulässig.
3. Die Flagge des Landkreises Lüneburg zeigt die Farben blau und gelb und trägt das Wappen des Landkreises Lüneburg.
4. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Lüneburg“.

## **§ 3 Abweichende Zuständigkeiten**

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt.
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 € nicht übersteigt.
- c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € nicht übersteigt.
- d) Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 50.000 € nicht übersteigt.

## **§ 4**

### **Medienöffentlichkeit**

1. In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren. Die Übertragung per Audio- und Video-Livestreaming ist unzulässig.
2. Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
3. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
4. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## **§ 5**

### **Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses**

Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, gemäß § 78 Abs. (2) Satz 2 NKomVG an den Sitzungen des Kreisausschusses als Zuhörer oder ZuhörerIn teilzunehmen.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung des Kreisausschusses**

Dem Kreisausschuss gehören gemäß § 74 NKomVG auch der Erste Kreisrat/die Erste Kreisrätin sowie die Kreisrätin/der Kreisrat mit beratender Stimme an.

## **§ 7**

### **Beamte auf Zeit**

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin/ein weiterer leitender Beamter als Kreisrätin/Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## **§ 8**

### **Vertretung des Landrates bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters**

Der Landrat wird bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin durch die Kreisrätin/den Kreisrat vertreten. Bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters und der Kreisrätin/des Kreisrats wird der Landrat durch den dienstältesten Bereichsleiter vertreten.

## **§ 9**

### **Anregungen und Beschwerden**

1. Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
2. Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stellen zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
3. Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
4. Von einer Beratung des Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung des Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
5. Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

## **§ 10**

### **Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen**

1. Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen und tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen werden in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide bekannt gemacht. Soweit die Gemeinde Amt Neuhaus betroffen ist, erfolgt die Bekanntmachung auch in der Schweriner Volkszeitung.
3. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.

4. Das Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird regelmäßig auch im Internet unter [www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt](http://www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt) veröffentlicht.
5. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg werden regelmäßig auch im Internet unter [www.landkreis-lueneburg.de/bekanntmachungen](http://www.landkreis-lueneburg.de/bekanntmachungen) veröffentlicht.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.07.2012 außer Kraft.

Lüneburg, den .....

Manfred Nahrstedt  
Landrat

Eingang: 19.12.16

CDU-Fraktion, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gruppe FDP/Die Unabhängigen, Fraktion DIE LINKE

Herrn  
Landrat  
Manfred Nahrstedt  
Auf dem Michaeliskloster 4  
  
21335 Lüneburg

Lüneburg, den 19.12.2016

**Betr.:** Antrag der AfD-Fraktion zur Änderung der Hauptsatzung – Livestream, VO 2016/277

**Hier:** Gemeinsamer Änderungsantrag der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Gruppe FDP/Die Unabhängigen und der Fraktion DIE LINKE

Sehr geehrter Herr Landrat Nahrstedt,

zum TOP 10 (VO 2016/277) der Kreistagssitzung am 19. Dezember 2016 stellen die CDU-Fraktion, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Gruppe FDP/Die Unabhängigen und die Fraktion DIE LINKE gemeinsam folgenden Änderungsantrag:

**Beschluss:**

Der Kreistag richtet eine Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“ ein.

Die Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“ prüft, wie die Kommunikation zwischen dem Kreistag und den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises verbessert werden kann. U.a. sollen Themen wie „Live-Streaming“ in Kreistagssitzungen, die transparente Kommunikation der Beschlüsse des Kreistages und seiner Gremien, generell die Öffentlichkeitsarbeit des Kreistages wie auch Fragen der Umsetzung etwaiger Verbesserungsmaßnahmen Gegenstand der Betrachtung sein.

Die Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“ besteht aus je einem Vertreter der Fraktion und der Verwaltung, sie kann nach Bedarf weitere Personen hinzuziehen.

Die Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“ schlägt dem Kreistag bis spätestens zur Sitzung am 19. Juni 2017 konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit vor.

Begründung:

Die Öffentlichkeitsarbeit des Kreistages gehört im Zeitalter des Internets, der sozialen Medien und der Digitalisierung auf den Prüfstand. Es geht darum, die Kommunikation zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises einerseits und dem Kreistag und seinen Gremien andererseits zeitgemäß zu gestalten und zu verbessern.

Diese Aufgabe ist wesentlich umfangreicher und komplexer, als dass sie mit dem Stichwort „Live-Streaming“ bereits abschließend umrissen wäre. Die Einrichtung etwa einer digitalen Einwohnerfragestunde gehört ebenso auf die Prüf-Agenda wie die transparente Kommunikation von Beschlüssen des Kreistags und seiner Gremien z.B. über ein Facebook-Konto des Landkreises. Andere Landkreise machen das übrigens auch, z.B.: [www.facebook.com/lkosnabrueck](http://www.facebook.com/lkosnabrueck).

Nicht nur das Thema „Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit“ ist vielfältig. Auch die Umsetzung von Vorschlägen wirft zahlreiche Fragen auf, von denen die nach den Kosten nur eine ist.

Wir meinen, dass eine Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“, bestehend aus Vertretern aller Fraktionen und der Verwaltung, der richtige Rahmen ist, um dem komplexen Thema die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

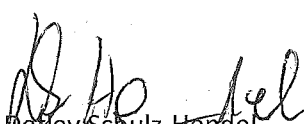
Mit freundlichen Grüßen



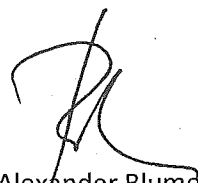
Gisela Plaschka  
Gruppensprecherin  
Gruppe FDP/  
Die Unabhängigen



Frank Stoll  
stellv. Vorsitzender  
Fraktion  
DIE LINKE



Detlev Schulz-Hendel  
stellv. Vorsitzender  
Fraktion BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN



Alexander Blume  
Vorsitzender  
CDU-Fraktion